

Lieber Andreas,

bevor wir zur Beantwortung deiner Anfragen vom 22.07.2015 und vom 26.04.2016 kommen, möchten wir ein paar allgemeine Feststellungen treffen, auch um kenntlich zu machen, wie einige der unten stehenden Antworten auf deine Anfrage zustande kommen.

Uns ist durchaus bewusst, dass in der sogenannten „großen Politik“ das Stellen von Anfragen dazu verwendet wird den politischen Gegner unter Druck zu setzen. Es werden Fragen gestellt, deren Antworten man selbst kennt, deren Beantwortungen dann jedoch genutzt werden, um z.B. die Regierung eines Landes bloßzustellen. Wir möchten an dieser Stelle jedoch festhalten, dass wir uns eben nicht in der „großen Politik“ befinden und dass wir hoffen, dass es einem jeden von uns bewusst ist, weswegen wir im Studentenrat aktiv sind. Insofern sollten wir auch alle das gleiche Interesse haben, nämlich die bestmögliche Interessenvertretung für die Studierenden der TU Dresden. Dies vorausgesetzt sehen wir weit und breit keine politischen Gegner, daher auch keine Notwendigkeit für derartige Nachahmungen der „großen Politik“.

Darüber hinaus möchten wir hier klar erkennen lassen, dass wir unsere Arbeit in dem Bewusstsein machen, dass wir sie ehrenamtlich machen, d.h. soweit es eben neben dem Studium möglich ist. Dass die Studienbelastungen eines jeden Studierenden unterschiedlich sind, je nach Studienfach und Semesterzahl, sollte dabei klar sein. Aus diesem Bewusstsein heraus und aus Respekt vor der geleisteten Arbeit eines jeden, die wir im einzelnen nicht beurteilen können, weil wir sie selbst noch nie gemacht haben, haben wir uns in der Vergangenheit bemüht, vermeintliches Fehlverhalten unserer Mitstreiter im Studentenrat nicht zu kritisieren, sondern mit Verständnis und Nachsicht zu behandeln. Wir wünschen uns, dass man uns diesen Respekt und dieses Nachsehen ebenfalls entgegenbringt.

Des Weiteren bleibt festzuhalten, dass gemäß der Grundordnung jedes Mitglied der Studentenschaft der TU Dresden das Recht hat, Anfragen an die Organe der Studentenschaft zu stellen. Danach kann man auch an den Sitzungsvorstand Anfragen stellen. Wir möchten jedoch deutlich machen, dass der Sitzungsvorstand nicht das StuRa-Verfassungsgericht ist, das auf jede Frage zur Ordnung eine Antwort liefern kann. Uns obliegt im Wesentlichen lediglich während der Sitzungen des Plenums die Auslegung der Ordnung, insbesondere der GO, da diese die Verfahren die Sitzungen betreffend regelt. Wenn man hier Fragen hat, ist also einfach ein Blick in die Grundordnung und in die daraus abgeleiteten Ordnungen sinnvoll. Wie diese Ordnungen im Streitfall auszulegen sind, obliegt vermutlich der Rechtsaufsicht der Studentenschaft. Aus dem Blickwinkel betrachtet war der zwischen der Geschäftsführung, dem Sitzungsvorstand und dem Plenum erzielte Konsens in Bezug auf die Anfrage von Matthias Zagermann vielleicht der falsche Weg.

Zuletzt möchten wir um Beachtung folgender Aussage bitten. Der Sitzungsvorstand in seiner Gesamtheit ist ebenso keine einheitliche Person wie die Geschäftsführung. Er besteht aktuell aus drei Personen, mit unterschiedlich zugewiesenen Aufgabenfeldern, unterschiedlichen Meinungen und unterschiedlichen Charakteren. Der Sitzungsvorstand in seiner Gesamtheit existiert nur in Beschlüssen, die er in seiner Gesamtheit (also einstimmig) fällt oder in öffentlichen Äußerungen, wie z.B. dieser Beantwortung deiner Anfragen.

Zu deiner Anfrage vom 22.07.2015

zu A1)

Wir möchten auf die grundsätzlichen Äußerungen, die dieser Beantwortung vorangestellt sind, verweisen und bitten zukünftig von rhetorischen Fragen Abstand zu nehmen.

zu A2)

Für die Beantwortung dieser Frage sehen wir uns nicht zuständig. Sollte es diese geben, finden sie sich in den Ordnungen der Studentenschaft der TU Dresden.

zu A3)

Für die Beantwortung dieser Frage sehen wir uns nicht zuständig. Sollte es diese geben, finden sie sich in den Ordnungen der Studentenschaft der TU Dresden.

zu B1)

Die Anfrage richtete sich nach deiner Aussage an den Studentenrat. Die Sitzungsleitung ist nicht der Studentenrat und hat daher auch nicht das Recht sich in dessen Namen zu äußern, sofern er nicht vom Plenum dazu beauftragt wurde.

zu B2)

Wir verweisen auf die Antwort zu B1.

Zu deiner Anfrage vom 26.04.2016

zu 1.)

Ein Mitglied des Sitzungsvorstandes hat sich auf der Sitzung am 21.04. in aller Deutlichkeit über das Zustandekommen der StuRa-Sondersitzung erklärt. Wir sind der Meinung, dass dessen Darstellung sich nicht mit den Äußerungen, die du deinen Fragen a) bis d) voranstellst, deckt. Dazu verweisen wir auf das Protokoll der betreffenden Sitzung. Gleichwohl antworten wir gern auf deine Fragen.

zu 1a)

Die Überlastung macht sich zum Beispiel bei der Erstellung der Sitzungsunterlagen bemerkbar. Durch den zeitlich knappen Rahmen der Mitglieder des Sitzungsvorstandes ist es oft nicht möglich, die Unterlagen gemeinsam zu finalisieren. Dadurch muss meist noch spät abends an den Unterlagen gefeilt werden. Eine endgültige Absprache der Tagesordnung und der TOPs, die aufgenommen werden müssen, ist dadurch nicht möglich. Somit schleichen sich häufig kleine Fehler in die Unterlagen ein. Des Weiteren nimmt die Überarbeitung des Protokolls einer StuRa-Sitzung oft mehrere Stunden in Anspruch, da auf der Sitzung nur Stichpunkte notiert werden können, das Protokoll in Reinform aber so bearbeitet sein muss, dass man auch mit einem größeren zeitlichen Abstand noch versteht, worum es in der Diskussion ging. Allein dadurch ist ein Mitglied des Sitzungsvorstandes für längere Zeit blockiert.

zu 1b)

Die Ursachen liegen darin, dass der Sitzungsvorstand in der vergangenen Legislatur in seiner regulären Anzahl besetzt war, jetzt aber eine Person zu wenig gewählt ist. Darüber hinaus waren bzw. sind in zeitlich versetzten Abständen zwei Mitglieder des Sitzungsvorstandes durch die Erstellung ihrer Bachelorarbeit stark beansprucht.

zu 1c)

Die Versuche gab es, aber wie in anderen Bereichen der studentischen Selbstverwaltung auch, waren sie bisher nicht von Erfolg gekrönt.

zu 1d)

Diesen Gedanken gab es bisher nicht. Wir danken aber für den Hinweis, dass es tatsächlich im Rahmen der sogenannten Amtshilfe möglich ist, andere Mitglieder der Exekutive um Hilfe zu bitten.

zu 2.)

Wir hoffen, dass die Erklärung, das betreffende Mitglied des Sitzungsvorstandes zu seinem Verhalten bezüglich des Zustandekommens der StuRa-Sondersitzung abgegeben hat, einen wesentlichen Teil dazu beitragen konnte. Letztlich hat dieses Mitglied des Sitzungsvorstandes nur versucht dem allgemeinen Wunsch des Plenums nach einer Sondersitzung nachzukommen. Er hat sein Fehlverhalten offen eingestanden und um Verzeihung gebeten, obwohl es für ihn ein leichtes gewesen wäre, sich herauszureden. Gerade dieses Verhalten sollte bei der Mehrzahl der Mitglieder den Eindruck hinterlassen haben, dass das betreffende Mitglied des Sitzungsvorstandes eine moralisch integre Person ist und es keinen Grund gibt, ihm grundsätzlich nicht zu vertrauen.

zu 3.)

Die Beantwortung der Anfrage vom 22.07.2015 befindet sich weiter oben.

zu 4.)

Vor der Beantwortung der Fragen müssen wir der Darstellung des den Fragen vorangestellten Satzes widersprechen. Die Antwort des Sitzungsvorstandes auf die Anfrage von Matthias Zagermann wurde in Absprache mit der Geschäftsführung ausgearbeitet und dann vom Plenum verabschiedet. D.h. nicht der Sitzungsvorstand „meinte“, sondern das Plenum war der Meinung. Hierzu gab es z.B. durchaus inhaltlich auch andere Meinungen, speziell von Mitgliedern des Sitzungsvorstandes, die letztlich bei der Beantwortung der Anfrage von Matthias Zagermann keine Berücksichtigung gefunden haben.

zu 4a)

Erst mit der Beantwortung der bereits angesprochenen Anfrage von Matthias Zagermann hat sich die Meinung durchgesetzt, dass ein Beschluss eines beschlussfassenden Organs unmissverständlich und in jedem Fall erst nach Bestätigung des Protokolls des beschlussfassenden Organs umgesetzt werden darf. Der damalige GF Finanzen hatte dies insbesondere in Bezug auf finanzwirksame Leistungen mit Verweis auf die Sächsische Haushaltsordnung durchgesetzt. Es bleibt festzuhalten, dass der Sitzungsvorstand seit seiner Existenz vorher nie in dem Bewusstsein gelebt hat, dass er ein gleichrangiges beschlussfassendes Organ ist wie die Geschäftsführung. In dem Zusammenhang stellten sich dem Sitzungsvorstand auch sofort Fragen in Bezug auf die Abgrenzung der Zuständigkeiten. Zumindest gab es in keiner Legislatur zuvor Protokolle des Sitzungsvorstandes. Im Wesentlichen beschränkte sich die Zuständigkeit auf die Beschlussfassung von Sondersitzungen. Dieses Recht wurde in der Vergangenheit ebenfalls sehr selten in Anspruch genommen. Mitglieder des Sitzungsvorstandes haben in der Diskussion um die Beantwortung der Anfrage von Matthias Zagermann auch angemerkt, dass das Ansinnen des GF Finanzen zwar nachvollziehbar ist, die Ausdehnung auf die Umsetzung sämtlicher Beschlüsse jedoch Probleme mit sich bringen kann. Es hat sich in den Vorgängen um die von dir in deiner Anfrage problematisierten Sondersitzung gezeigt, dass eine Generalisierung der Aussage der Beantwortung auf die Anfrage in Bezug auf alle Beschlüsse, wie z.B. auch die über eine Sondersitzung in sich widersinnig ist. Ein solcher Fall wurde einfach vor der Beantwortung der Anfrage von Matthias Zagermann nicht in Betracht gezogen. Dem Sitzungsvorstand ist auch völlig unklar, wie das Problem gelöst werden kann. Unseres Wissens ist die Anfragepraxis ohnehin neu und es ist auch unklar, welchen rechtsverbindlichen Charakter die

Beantwortung einer solchen Anfrage hat, ob und in welchem Rahmen Antworten auf Anfragen geändert oder rückgängig gemacht werden können.

zu 4b)

Einerseits verweisen wir auf die grundsätzlichen Aussagen zum Punkt 4 andererseits ist es selbstverständlich, dass wir grundsätzlich den Anspruch haben uns an die Ordnungen der Studentenschaft zu halten.

zu 4c)

Die Frage geht von falschen Voraussetzungen aus. Siehe 4, 4a und 4b.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Soyk, Marius Walther und Matthias Lüth